Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 20. März 2026

Nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

SIF-D-21253501/53

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
Executive Summary **3**
1 Einleitung **4**
2 Ambition und Ziele **5**
3 Handlungsfelder **6**
3.1 Prävention und Aufsicht 6
3.2 Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung 11
3.3 Asset Recovery 14
3.4 Terrorismusfinanzierung 16
4 Schlusswort **18**

Executive Summary

Erstmals legt der Bundesrat eine umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor. Sie gibt den bestehenden Strategien in verwandten Themenbereichen oder auf Stufe der involvierten Ämter und Behörden einen gemeinsamen Rahmen und ermöglicht eine Gesamtsicht. Die Strategie auf hoher Abstraktionsstufe bildet das Fundament des Schweizer Abwehrdispositivs, auf welchem konkrete Massnahmen unter Berücksichtigung der nationalen Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken entwickelt werden.

Die Strategie verfolgt die Ambition eines effektiven, risikobasierten, kooperativen und innovativen Schweizer Abwehrdispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Das leistungsfähige und in vielen Teilen bewährte Abwehrdispositiv soll gemäss dieser Ambition gezielt weiterentwickelt werden. Hierzu identifiziert die Strategie vier Handlungsfelder: 1) Prävention und Aufsicht, 2) Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung, 3) Asset Recovery sowie 4) Terrorismusfinanzierung.

Die Strategie richtet sich in erster Linie an die in der Koordinationsgruppe zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (KGGT) vereinten Ämter und Behörden. Diese sind mit der Erarbeitung und Umsetzung konkreter, risikobasierter Massnahmenvorschläge betraut. Der Bundesrat wird über die Anpassung und Weiterentwicklung der Strategie entscheiden, wobei ihm die nationalen Risikobeurteilungen sowie der für 2028 vorgesehene Prüfbericht der Financial Action Task Force (FATF) zur Schweiz wichtige Anhaltspunkte liefern werden.

1 Einleitung

Der Bundesrat legt hohen Wert auf die Integrität des Schweizer Wirtschaftsstandorts und damit des Schweizer Finanzplatzes. Die konsequente Bekämpfung von Kriminalität im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung steht dabei im Mittelpunkt. Illegale Finanzflüsse verhindern nachhaltiges Wachstum, nähren Kriminalität, Terrorismus und Korruption, verursachen volkswirtschaftlich hohe Kosten, fördern die Ungleichheit und untergraben damit die Funktionsweise der Volkswirtschaft und die Sicherheit der Schweiz. Der Schweizer Finanzplatz soll daher konsequent vor Missbrauch durch Kriminelle geschützt werden.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um Risiken frühzeitig zu erkennen und das Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung an neue Entwicklungen anzupassen und weiter zu stärken. Gleichzeitig beteiligt sich die Schweiz auf internationaler Ebene aktiv an den Arbeiten der Financial Action Task Force (FATF). Sie setzt sich für effektive, risikobasierte und effiziente Lösungen ein.

Mit der vorliegenden Strategie legt der Bundesrat die erste umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor.[i] Diese reiht sich ein in weitere laufende Arbeiten und bestehende Strategien. Neben der Finanzmarktpolitik des Bundes[ii] und umfangreichen nationalen Risikoanalysen[iii] existieren Strategien in verschiedenen verwandten Bereichen, namentlich zur Korruptionsbekämpfung[iv], zur Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (PEP)[v], zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität[vi], zur Terrorismusbekämpfung[vii] sowie die sich in Erarbeitung befindliche sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026. Hinzu kommen die von verschiedenen Behörden und Ämtern entwickelten Strategien, wie beispielsweise die Strategie Invia fedpol 2024 – 2027[viii], die Strategie MROS 2024 – 2027[ix] oder die strategischen Ziele der FINMA 2025 – 2028[x].

Zur weiteren Stärkung und risikobasierten Durchsetzung des Abwehrdispositivs sind gemeinsame und kontinuierliche Anstrengungen aller beteiligten Akteure erforderlich. Die gesetzlichen Grundlagen müssen regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Aufsicht muss sichergestellt und auf die identifizierten Risiken ausgerichtet werden. Verdächtige Transaktionen müssen effektiv erkannt, analysiert und ggf. gemeldet werden. Kriminelle müssen konsequent verfolgt und bestraft werden. Unrechtmässig erworbene Vermögenswerte müssen identifiziert, beschlagnahmt, eingezogen und zurückerstattet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich Kriminalität nicht auszahlt.

Im Schweizer Abwehrdispositiv ist den spezifischen Aspekten der Terrorismusfinanzierung besondere Beachtung zu schenken. Neben den in der Strategie definierten Zielen und Handlungsfeldern für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei der Prävention und Aufsicht, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung sowie *Asset Recovery*, werden in Kapitel 3.4 daher spezifische Ziele und Handlungsfelder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung definiert.

Die Schweiz verfügt über ein leistungsfähiges und international anerkanntes Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In der vom Bundesrat vor mehr als zehn Jahren ins Leben gerufenen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (KGGT) sind alle zuständigen Bundesstellen vertreten. Sie koordiniert die Politik zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung mit dem Ziel, zusammen mit dem Finanzsektor sicherzustellen, dass der Schweizer Finanzplatz nicht durch Kriminelle missbraucht wird. Die Strategie richtet sich deshalb in erster Linie an die Mitglieder der KGGT. Sie soll aber auch weitere Kreise wie die Strafverfolgungsbehörden der Kantone oder den Privatsektor ansprechen. Die Strategie gibt den verschiedenen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestehenden Strategien einen gemeinsamen Rahmen und ermöglicht eine Gesamtsicht. Sie unterstreicht die mittel- bis langfristige Ausrichtung der gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz der Schweiz vor Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

2 Ambition und Ziele

Effektiv

Die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist eine Priorität der Schweizer Finanzmarktpolitik. Sie trägt zur nachhaltigen Sicherung der Integrität, Stabilität und Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes bei. Die zuständigen Behörden nutzen die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten konsequent.

Risikobasiert

Die Schweiz kennt zu jeder Zeit ihre Risiken im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und richtet ihr Abwehrdispositiv darauf aus. Das Abwehrdispositiv wird regelmässig überprüft und mit der aktuellen Risikolage abgestimmt.

Kooperativ

Die Schweizer Behörden arbeiten untereinander, mit internationalen Partnern und mit den Akteuren des Privatsektors eng zusammen. Sie beziehen alle relevanten staatlichen und privaten Akteure mit ein und fördern den Informationsaustausch mittels geeigneter Instrumente.

Innovativ

Die Schweizer Behörden verfolgen und fördern den technologischen Fortschritt. Sie erkennen rechtzeitig Chancen und Risiken und nutzen neue Technologien konsequent in der Weiterentwicklung und Anwendung des Abwehrdispositivs.

3 Handlungsfelder

3.1 Prävention und Aufsicht

P1: Risikoanalyse zementieren

Die Schweiz kennt zu jeder Zeit die Risiken und trifft geeignete Abwehrmassnahmen.

Die Untergruppe «Risikoanalyse» der KGGT unter der Leitung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) stellt die laufende Beurteilung der Risiken in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sicher. Nationale Risikobeurteilungen erfolgen gemäss internationalen *best practices.* Es wird ein breites Spektrum an qualitativen und quantitativen Datenquellen genutzt und gemäss einer einheitlichen und multidisziplinären Methodologie ausgewertet. Die Resultate der Risikobeurteilungen werden mit der Öffentlichkeit geteilt und gezielt und effektiv gegenüber den betroffenen Akteuren des Privatsektors kommuniziert. Die Risikobeurteilungen dienen den privaten Akteuren als Orientierung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten. Die zweite nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken von 2021 bildet die Grundlage des Risikoverständnisses. Dazu kommen sektorielle Risikobeurteilungen, beispielsweise in Zusammenhang mit Krypto-Assets (2024), der Proliferationsfinanzierung (2024) und juristischen Personen (2026). Die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken wird daher unter Mitwirkung aller relevanten Akteure in- und ausserhalb der Bundesverwaltung 2026 umfassend aktualisiert. Der Einbezug des Privatsektors und die adressatengerechte Verbreitung der Resultate bilden dabei zwei besondere Schwerpunkte. Zusammen ergeben die Risikoanalysen ein umfassendes Bild der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, welchen die Schweiz ausgesetzt ist. Die Resultate der Risikoanalysen werden bei der Umsetzung der vorliegenden grundsatzbasierten Strategie berücksichtigt.

P2: Datengrundlage verbessern

Die Schweiz verfügt zu jeder Zeit über eine solide Datengrundlage für die Weiterentwicklung ihres Abwehrdispositivs.

Neben der Risikoanalyse bildet eine solide Datengrundlage die Basis für die kontinuierliche und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Schweizer Abwehrdispositivs. Die Behörden müssen die Phänomene von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kennen und deren Ausprägungen verstehen. Hierzu sind sie auf ein möglichst umfassendes und konsolidiertes Lagebild angewiesen. Die an verschiedenen Stellen vorhandenen statistischen Angaben sollen zu diesem Zweck vermehrt konsolidiert, gemeinsam ausgewertet und zu einem einheitlichen Lagebild verbunden werden. Ebenso soll die Datenqualität weiter verbessert werden, unter anderem durch den Einsatz moderner Technologien.

P3: Transparenz erhöhen

Die Schweiz erhöht die Transparenz juristischer Personen zur verbesserten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Das Parlament hat im September 2025 die gesetzlichen Grundlagen für ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen verabschiedet. Mit diesem Transparenzregister sollen die zugriffsberechtigten Behörden und Finanzintermediäre einen zentralen, einfachen und schnellen Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen erhalten. Das neue Transparenzregister, welches ab der zweiten Hälfte 2026 in Betrieb genommen werden soll, gilt es effizient umzusetzen und durch die mit der Geldwäschereibekämpfung beauftragten Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben zu nutzen. Zur Unterstützung werden betroffene Unternehmen auf ihre Eintragungspflicht hin sensibilisiert. Die neue Kontrollstelle wird ab Ende 2026 ihre Arbeit aufnehmen. Sie stellt mit ihrem Instrumentarium sicher, dass eintragungspflichtige Entitäten ihren Verpflichtungen nachkommen und ihre wirtschaftlich Berechtigten nicht verschleiern können. Das Transparenzregister wird kontinuierlich auf seine Effizienz und Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf angepasst.

P4: Aufsicht stärken

Die Schweiz verfügt über eine effektive und risikobasierte Aufsicht über alle relevanten Finanzakteure.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig und risikobasiert aus. Sie steht für eine vorbeugende, effektive Aufsicht und wirkt auf ein integres Geschäftsverhalten der Beaufsichtigten, auf die Einhaltung der Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und auf die Vermeidung von Missbräuchen des Schweizer Finanzsystems hin. Mit ihrer Aufsichtstätigkeit stärkt die FINMA das Vertrauen in den Finanzplatz Schweiz und trägt zur Stabilität und Integrität des schweizerischen Finanzsystems bei. Sie entwickelt ihre Aufsichtspraxis und Analysen laufend weiter mit dem Ziel, Probleme bei den Beaufsichtigten präventiv und risikoorientiert anzugehen und Missstände möglichst rasch zu beheben. Sie orientiert sich dabei laufend am sich verändernden Umfeld und den daraus resultierenden Risiken. Bei Verstössen schreitet die FINMA konsequent ein und berichtet über ihre Erkenntnisse.

Mit der Darstellung ihrer Praxis im FINMA-Jahresbericht, dem Erlass von Verordnungen und Rundschreiben, der Veröffentlichung von Aufsichtsmitteilungen sowie der Durchführung von Fachveranstaltungen im Bereich Geldwäschereibekämpfung unterstützt die FINMA die Beaufsichtigten im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In ihrem jährlich publizierten Risikomonitor präsentiert die FINMA die bedeutendsten Risiken für den Finanzplatz und den Fokus ihrer Aufsichtstätigkeit.[xi] Weiter beaufsichtigt die FINMA die Selbstregulierungs- und Aufsichtsorganisationen. Diese wiederum überwachen die Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre. Weitere Aufsichtsbehörden wie die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) oder das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (EMK) vervollständigen die Aufsicht

und stellen sicher, dass alle relevanten Akteure des Finanzplatzes unabhängig und effektiv beaufsichtigt werden.

P5: Neue Sorgfaltspflichten umsetzen

Die Schweiz setzt neue Sorgfaltspflichten für risikobehaftete Tätigkeiten um.

Im September 2025 hat das Parlament die Sorgfaltspflichten auf besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen ausgeweitet. Sogenannte Beraterinnen und Berater wie beispielsweise Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare müssen neu unter bestimmten Voraussetzungen Sorgfaltspflichten auch im Rahmen ihrer berufsmässigen Beratungstätigkeit erfüllten. Ab 2026 müssen sich neu unterstellte Personen einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Diese werden effektive, risikobasierte Kontrollkonzepte entwickeln, um die Einhaltung der neuen Sorgfaltspflichten zu überwachen. Der Bundesrat wird den Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten in Zukunft in Abhängigkeit der sich entwickelnden Risiken überprüfen und bei Bedarf gezielte Weiterentwicklungen vorschlagen.

P6: Gesetzliches Dispositiv weiterentwickeln

Die Schweiz überprüft laufend das gesetzliche Abwehrdispositiv und identifiziert allfälligen Anpassungsbedarf.

In den letzten zehn Jahren wurde die Geldwäschereigesetzgebung kontinuierlich an die sich verändernden Risiken angepasst. Mit der 2023 in Kraft getretenen Revision des Geldwäschereigesetzes wurden massgebliche Verbesserungen zum Schutz des Finanzplatzes erzielt. Die Revision beinhaltet Massnahmen in den Bereichen wirtschaftliche Berechtigte, Aktualität der Kundendaten und Geldwäschereiverdachtsmeldungen. Schliesslich verstärkt die Revision die Aufsicht und Kontrollen im Bereich des Handels mit Edelmetallen. Mit der im September 2025 vom Parlament verabschiedeten Revision des Geldwäschereigesetzes wird die Geldwäschereibekämpfung weiter gestärkt, namentlich durch ausgeweitete Sorgfaltspflichten für Barzahlungen im Edelmetall- und Immobilienhandel. Im September 2025 hat der Bundesrat die Botschaft zur Anpassung des schweizerischen Rechtsrahmens für die internationale Zusammenarbeit im Finanzmarktbereich an die aktuellen Anforderungen im grenzüberschreitenden Finanzgeschäft verabschiedet.[xii] Bis 2027 soll dem Parlament mit einer weiteren Botschaft ein Massnahmenpaket zur Verbesserung des Too-Big-to-Fail-Dispositivs (TBTF) unterbreitet werden, welches den Finanzplatz Schweiz stärken und die Risiken für den Staat und die Volkswirtschaft vermindern soll. Einzelne dieser Massnahmen zur Stärkung des Instrumentariums der Aufsicht wirken sich auch auf das Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung aus. Unter anderem sollen Personen auf hoher Führungsebene klare Verantwortlichkeiten zugewiesen und die Frühintervention durch die FINMA gestärkt werden.

P7: Nationale Zusammenarbeit fördern

Alle relevanten staatlichen und privaten Akteure arbeiten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammen.

Die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert einen engen Einbezug des Privatsektors. Ein zentrales Instrument dafür ist der Informationsaustausch. Die im November 2024 lancierte *Swiss Financial Intelligence Public Private Partnership (Swiss FIPPP)* fördert den Informationsaustausch zwischen der MROS und zwölf teilnehmenden Schweizer Finanzinstituten und stärkt die Erkennung von Risiken und Bedrohungen.[xiii] Die Analysen der Swiss FIPPP erlauben die Erarbeitung von Erkennungsmerkmalen und die Beschreibung von neuen Typologien, um potenzielle Risiken oder Bedrohungen schneller zu erkennen. Die Prävention, die Erkennung von Verdachtsfällen durch den Privatsektor und die Strafverfolgung werden kontinuierlich verbessert.

P8: Internationales Engagement fortführen

Die Schweiz ist ein aktiver und zuverlässiger internationaler Partner.

Die Schweiz engagiert sich auch auf internationaler Ebene dafür, dass ihr Finanzplatz integer bleibt und konsequent vor Missbrauch geschützt wird. Als Gründungsmitglied der Financial Action Task Force (FATF) beteiligt sie sich aktiv an der Erarbeitung internationaler Standards und deren einheitlichen weltweiten Umsetzung. Auf operationeller Ebene kooperiert die MROS, als Mitglied der Egmont Gruppe, mit den 176 anderen Mitgliedern und tauscht aktiv Finanzinformationen aus. Um die Zusammenarbeit weiter zu stärken, schliesst die MROS bilaterale Vereinbarungen mit ausgewählten internationalen Partnern ab und nimmt am *Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP)* teil. In ähnlicher Weise kooperieren schweizerische Strafverfolgungsbehörden auf Ebene Europol und Eurojust in diesen Bereichen mit ihren internationalen Partnern und sind bei internationalen Gremien/Netzwerken aktiv, beispielsweise im *Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN)* oder der *International Anti-Corruption Prosecutorial Taskforce.*

P9: Innovation begleiten

Die Schweiz begleitet den technologischen Fortschritt und überwacht den Einsatz von neuen Technologien im Finanzmarkt.

Kryptowährungen – oder «Virtual Assets» – haben sich zu einem Massenphänomen entwickelt. Auch in der Schweiz bieten immer mehr Finanzintermediäre Virtual-Asset-Dienstleistungen an. Im Februar 2024 hat die KGGT einen Bericht zum Thema veröffentlicht.[xiv] Sie schlägt darin Massnahmen vor, um die deutlich gestiegenen Risiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Kryptowährungen effektiv zu bekämpfen. Auf internationaler Ebene setzt sich die Schweiz als Mitglied der Virtual Assets Contact Group (VACG) der FATF für weltweit verbindliche und einheitliche Standards ein. Gleichzeitig bietet der Einsatz von neuen Technologien wie beispielsweise die künstliche Intelligenz (KI) auch Chancen für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die FINMA begleitet und überwacht den Einsatz von neuen Technologien und KI im Finanzmarkt und kommuniziert ihre

diesbezügliche Praxis transparent. Sie hat unter anderem ihre Erwartungen an einen verantwortungsvollen Einsatz von KI in einer Aufsichtsmitteilung präzisiert.[xv] Die Schweizer Behörden werden den Einsatz von KI weiter begleiten und wo zielführend selbst einsetzen, beispielsweise in der Analyse von Geldwäschereiverdachtsmeldungen.

3.2 Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung

V1: *Financial Intelligence* bereitstellen

Die Schweiz produziert qualitativ hochstehende Financial Intelligence, welche zu einem Mehrwert im In- und Ausland führt.

Aufgrund verschiedener Faktoren, darunter die erhöhte Sensibilität der Finanzintermediäre, rechtliche Anpassungen und die fortschreitende Digitalisierung sind im letzten Jahrzehnt die Geldwäschereiverdachtsmeldungen der Finanzintermediäre an die MROS im Durchschnitt jährlich um 20 – 30% gestiegen. Die MROS wertet diese risikobasiert und mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel aus, macht vertiefte Analysen und reichert Verdachtsmeldungen mit zusätzlichen Informationen an. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden und fokussiert dabei auf die Schwerstkriminalität. Um die laufend steigende Zahl von Meldungen zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effizient und effektiv bewältigen zu können, ist die MROS mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. Unter anderem sollen auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten für die Tätigkeiten der MROS geprüft werden. Ziel ist die Bereitstellung hochwertiger Analysen, welche zur effizienten Strafverfolgung im In- und Ausland beitragen.

V2: Verstösse sanktionieren

Die Schweizer Aufsichtsbehörden verfügen über effektive, verhältnismässige und abschreckende Instrumente zur Sanktionierung von Verstössen und setzen diese effektiv ein.

Die FINMA verfolgt Verstösse konsequent. Im Rahmen des TBTF-Pakets wird der Bundesrat dem Parlament bis 2027 die Einführung zusätzlicher Aufsichtsinstrumente für die FINMA unterbreiten. Die FINMA soll gegenüber beaufsichtigten Finanzinstituten neu pekuniäre Verwaltungssanktionen aussprechen und die Öffentlichkeit umfassend über Enforcementverfahren informieren können. Weitere Massnahmen sind vorgesehen zur Beschleunigung der Verfahren und der Stärkung der dualen Aufsicht. Das Parlament hat mit der im September 2025 verabschiedeten Änderung des Geldwäschereigesetzes die privatrechtliche Bussenkompetenz der von der FINMA bewilligten und beaufsichtigten Selbstregulierungsorganisationen gestärkt. Neu werden die Selbstregulierungsorganisationen dazu verpflichtet, einen einheitlichen Sanktionsrahmen mit effektiven, angemessenen und verhältnismassigen Sanktionen festzulegen und ein gemeinsames Schiedsgericht einzurichten.

V3: Straftaten bestrafen

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden in der Schweiz und grenzüberschreitend konsequent verfolgt und bestraft. Die rechtlichen Grundlagen werden laufend auf ihre Tauglichkeit geprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Verfolgung von Geldwäscherei geniesst sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundes – Bundesanwaltschaft (BA), Bundeskriminalpolizei (BKP) sowie Strafrechtsdienst EFD – als auch der

Kantone eine hohe Priorität. Die Strafverfolgungsbehörden folgen konsequent der Spur des Geldes. Darüber hinaus führen die zuständigen Polizeibehörden (sowohl kantonal als auch die BKP) kriminalpolizeiliche Vorermittlungen durch und erstatten bei hinreichender Verdachtslage Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Die Schweiz entsendet Personal für Verbindungsstellen bei Eurojust und Europol. Koordinierte Operationen und gemeinsame Ermittlungsgruppen im In- und Ausland tragen zusätzlich zur erfolgreichen Strafverfolgung in komplexen Fällen bei. Im März 2025 hat die BA beispielsweise die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich und Frankreich zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption durch die Gründung einer gemeinsamen Task Force weiter gestärkt.[xvi]

Um die grenzüberschreitende Dimension der Geldwäscherei effektiv zu bewältigen, wird die internationale Rechtshilfe aktiv gefördert und stetig beschleunigt. Die Schweiz setzt auf eine effiziente Zusammenarbeit mit ausländischen Justizbehörden, um kriminelle Vermögenswerte weltweit zu blockieren und Beweismittel zeitnah auszutauschen. Damit wird sichergestellt, dass Delikte mit Auslandsbezug nicht an nationalen Grenzen scheitern, sondern lückenlos verfolgt werden können. Um an die Schweiz gerichtete Empfehlungen der FATF aufnehmen zu können soll im Rahmen von bereits laufenden Arbeiten auch geprüft werden, ob die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes einer Anpassung bedürfen.

In Zukunft soll die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäscherei zusätzlich durch die gezielte Weiterentwicklung der strafrechtlichen Grundlagen erleichtert werden. Es sollen Vorschläge für rechtliche Anpassungen ausgearbeitet werden, um die Verfolgung und den Nachweis der Geldwäscherei zu erleichtern. Ebenso sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie die zuständigen Behörden verdächtige Vermögenswerte zur Verhinderung des vorzeitigen Abzugs einfacher und rascher einfrieren und ggf. später einziehen können.

V4: Sanktionen umsetzen

Die Schweiz setzt Sanktionen entschlossen um und verfolgt Verstösse rigoros.

Die Schweiz setzt alle UNO-Sanktionen und zahlreiche EU-Sanktionen um. Dies beinhaltet Massnahmen zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung im Kontext der Sanktionsregimes gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea), Iran und gegen die Terrororganisationen ISIL, Al-Qaida sowie mit diesen affiliierten Organisationen. Die konsequente und lückenlose Umsetzung der erlassenen Massnahmen hat für den Bundesrat Priorität. Die verschiedenen Bundesstellen arbeiten hierfür eng untereinander und mit internationalen Partnerbehörden zusammen. Es finden regelmässige Dialoge statt, in denen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Kontrolle von Sanktionen diskutiert werden. Zudem werden über die internationale Amts- und Rechtshilfe Informationen ausgetauscht. Mit den USA wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche den Informationsaustausch weiter vereinfacht. Das SECO verfügt über ein spezialisiertes Team zur Analyse von Finanzströmen und der Ermittlung von komplexen

Eigentümerstrukturen. Mit der Umsetzung der im September 2025 beschlossenen Änderung des Geldwäschereigesetzes werden Finanzintermediäre neu zusätzlich spezialgesetzlich dazu verpflichtet, die Gefahr von Sanktionsverstössen in ihre Risikoanalysen aufzunehmen. Diese Pflicht war bisher aufsichtsrechtlich verankert. Die FINMA führt zusammen mit dem SECO gemeinsame Vor-Ort-Kontrollen durch und prüft dabei die Einhaltung der Sanktionen durch die von ihr beaufsichtigten Finanzintermediäre. Verstösse werden vom SECO verfolgt. Wenn die besondere Bedeutung der mutmasslichen Straftat dies rechtfertigt, kann die BA um Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ersucht werden. Dies dient der konsequenten Durchsetzung sanktionsrechtlicher Vermögenssperren und der strafrechtlichen Verfolgung von Sanktionsverstössen.

V5: Nationale Amtshilfe ausbauen

Die Schweizer Behörden nutzen und fördern den gegenseitigen Informationsaustausch.

Ein schneller und unkomplizierter Informationsaustausch unter allen zuständigen nationalen Behörden ist zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Mit der vom Parlament verabschiedeten Revision des Geldwäschereigesetzes wurde der bestehende Informationsaustausch zwischen der FINMA und den Aufsichtsorganisationen vereinfacht. Die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen der MROS und dem SECO wird erweitert. Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit weiter zu erleichtern, sollen die Amtshilfebestimmungen in den relevanten Gesetzen auch in Zukunft überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

V6: Neue Technologien nutzen

Die Schweizer Behörden nutzen gezielt den technologischen Fortschritt in ihrer täglichen Arbeit.

Das per 2020 bei der MROS eingeführte Informationssystem goAML hat sich vollends etabliert und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die MROS erhält heute über 96% aller Verdachtsmeldungen elektronisch via goAML. Mit der Vorgabe einheitlicher und verbindlicher Datenstandards für die Einreichung von Verdachtsmeldungen, basierend auf der vom Parlament im September 2025 verabschiedeten Änderung des Geldwäschereigesetzes, wird die MROS die Funktionsweise und Effizienz des Meldesystems weiter verbessern. Ab Sommer 2026 sollen Verdachtsmeldungen nur noch in elektronischer Form an die MROS übermittelt werden. Beide Massnahmen werden zu einer weiteren Verbesserung der Datenqualität führen. Damit wird die konsequente Digitalisierung fortgeführt und die Analysefähigkeit der MROS gestärkt. Die Behörden prüfen auch in Zukunft kontinuierlich, wie sie ihre technologischen Instrumente vermehrt nutzen und weiterentwickeln können.

3.3 Asset Recovery

A1: Gesetzliche Grundlagen weiterentwickeln

Die Schweizer Behörden verfügen über zeitgemässe und effiziente Instrumente zur Ermittlung, Beschlagnahmung, Einziehung und Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte.

Verschiedene Fälle in der Vergangenheit zeigen, dass die Schweiz über ein gut funktionierendes Dispositiv im Bereich *asset recovery* verfügt. Der Bundesrat ist bestrebt, dieses wo nötig gezielt weiterzuentwickeln und zu stärken. Es soll unter anderem geprüft werden, wie die Aufspürung und vorsorgliche Sperrung von inkriminierten Vermögenswerten zusätzlich erleichtert und beschleunigt werden kann. Der Bundesrat entwickelt bewährte Instrumente wie die Rückführung von eingezogenen Vermögenswerten im Rahmen internationaler Staatsverträge weiter und prüft weitere Massnahmen wie die Anpassung der Beweislast (Teilung der Beweislast oder erweiterte Einziehung).

A2: Vermögenswerte ermitteln und einziehen

Die Schweizer Strafverfolgungsbehörden verfolgen konsequent die Spur des Geldes.

Die Ermittlung, Beschlagnahmung, Einziehung und Rückerstattung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten haben hohe Priorität. Die Strafverfolgungsbehörden führen sowohl in den kriminalpolizeilichen Vorermittlungen als auch während den Strafuntersuchungen entsprechende Ermittlungen durch und analysieren systematisch Finanzströme. Um den Vollzug einer allfälligen Einziehung sicherzustellen, werden die Vermögenswerte vorsorglich sichergestellt. Zu diesem Zweck arbeiten die Schweizer Behörden schnell und unkompliziert untereinander und mit internationalen Partnern zusammen. In der internationalen Polizeikooperation vertritt die Bundeskriminalpolizei die Schweiz aktiv im internationalen Vermögensabschöpfungsnetzwerk *CARIN*. Sie unterstützt die kantonalen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden bei der Aufspürung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte.

A3: Teilung und Rückführung umsetzen

Die Schweiz verfügt über zeitgemässe und massgeschneiderte Instrumente zur Teilung und Rückführung von eingezogenen Vermögenswerten.

Eingezogene unrechtmässig erworbene Vermögenswerte werden national und international wann immer möglich den Geschädigten der begangenen Straftaten zugeführt – und dies nicht nur in Fällen von Geldern politisch exponierter Personen (PEP). Einen klaren Rahmen definieren die Regeln für die Rückgabe an Geschädigte im Ausland oder an Staaten. Die Schweiz verhandelt und schliesst Teilungsvereinbarungen ab, wenn eine Einziehung in Zusammenarbeit mit einem ausländischen Staat erfolgte. Die Schweiz ist bestrebt, Gelder aus Korruption zurückzugeben und setzt sich durch die Verhandlung

entsprechender Modalitäten der Rückgabe dafür ein, dass das Geld der Bevölkerung des betreffenden Staates zugutekommt.

A4: Politisch exponierte Personen (PEP)

Die Schweiz verfügt über ein weltweit führendes Dispositiv zur Rückführung von PEP-Geldern und entwickelt dieses gezielt weiter.

Die Rückführung unrechtmässiger erworbener Gelder von politisch exponierten Personen («PEP-Gelder») bleibt ein wichtiger Pfeiler der Schweizer *asset recovery* Politik. Die Schweiz verfügt über ein umfassendes rechtliches Dispositiv für den Umgang mit in der Schweiz deponierten, illegal erworbenen PEP-Geldern. Die Schweiz soll ihre Stellung als Vorreiterin für eine transparente Rückerstattung, die auf klaren Modalitäten und Kernprinzipien beruht, auch in Zukunft erhalten. Sie setzte dies in der Vergangenheit regelmässig ein und wird auch in Zukunft die vorhandenen Möglichkeiten konsequent ausnutzen. Die gängige Praxis, wonach einem ausländischen Staat endgültig eingezogene PEP-Gelder zuzuweisen sind und mit dem ausländischen Staat die Modalitäten der Rückgabe festgelegt werden, soll im Rahmen der Gesetzgebung ausdrücklich festgehalten werden.[xvii] Dieser Mechanismus soll unabhängig davon anwendbar sein, ob die Einziehung bzw. Herausgabe der betreffenden Gelder im Rahmen eines eigenen Strafverfahrens, rechtshilfeweise oder gestützt auf das Bundesgesetz über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländisch politisch exponierter Personen (SRVG) erfolgte. Der Bundesrat soll von Fall zu Fall entscheiden können, ob es im Interesse der Schweiz liegt, Rückgabemodalitäten auszuhandeln.

Auf internationaler Ebene setzt sich die Schweiz zur Rückführung konfiszierter Vermögenswerte ein – sowohl in UNO-Gremien als auch als Mitveranstalterin des zweijährlichen Expertentreffens zu Asset Return (sog. Addis-Prozess), der sich auf die Entwicklung international bewährter Rückführungspraktiken konzentriert. Darüber hinaus wird die Schweiz wie seit über zwanzig Jahren internationale Expertenseminare zum Thema *Asset Recovery* durchführen (bspw. das Lausanne-Seminar). Zudem unterstützt sie Partner (bspw. das Basel Institute of Governance), die Fallberatungen, Schulungen sowie Beratung für einzelne Länder leisten und sich für die Weiterentwicklung internationaler Standards für *Asset Recovery* einsetzen.

3.4 Terrorismusfinanzierung

T1: Prävention stärken

Die Schweiz trifft risikobasierte Abwehrmassnahmen und schützt dabei legitime Aktivitäten von gemeinnützigen Organisationen.

Neben weiteren Massnahmen fördert die 2023 in Kraft getretene Revision des Geldwäschereigesetzes auch die Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Mit gezielten, wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen wird Missbrauch verhindert, ohne dass legitime Aktivitäten karitativer Organisationen in der Schweiz und im Ausland behindert oder erschwert werden. Neu gelten für Vereine mit einem erhöhten Risiko die gleichen Pflichten wie für Stiftungen und Handelsgesellschaften, beispielsweise in Bezug auf die Eintragung ins Handelsregister oder die Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

T2: Instrumente weiterentwickeln

Die Schweiz verfügt über massgeschneiderte strafrechtliche Instrumente zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung.

Die Strafverfolgungsbehörden erhielten in den letzten Jahren neue Instrumente zur konsequenten Verfolgung und Bestrafung von Terrorismusfinanzierung. So sind beispielsweise spezifische Regeln betreffend Beweislast für die Einziehung von Vermögenswerten von Personen vorgesehen, welche an einer terroristischen Organisation beteiligt sind oder diese unterstützen. Auf den 1. Juli 2021 hat der Bundesrat neue strafrechtliche Instrumente zur Terrorismusbekämpfung in Kraft gesetzt. Seither bilden Finanzierungshandlungen in Zusammenhang mit dem Anwerben, der Ausbildung sowie Reisen für terroristische Zwecke ein eigener Straftatbestand. Das Strafmass für die Beteiligung oder die Unterstützung einer terroristischen Organisation wurde von 5 auf 10 Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Für Personen, die einen bestimmenden Einfluss in einer terroristischen Organisation ausüben, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens drei und maximal 20 Jahre Freiheitsstrafe.

Die Verfolgung von Terrorismusfinanzierung orientiert sich an den nationalen Risikoanalysen und einschlägigen sektoriellen Studien. Ermittlungen von Terrorismusfinanzierung werden auf Bundesebene durch spezialisierte Einheiten der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei geführt. Gerichtsverfahren werden in erster und zweiter Instanz durch das Bundesstrafgericht behandelt. So konnten in den vergangenen Jahren diverse Strafurteile wegen Terrorismusfinanzierungshandlungen erreicht werden, die den identifizierten Risiken entsprechen.

T3: Terrororganisationen verbieten

Die Schweiz reagiert schnell und konsequent auf internationale Entwicklungen.

Als Reaktion auf den Terrorakt der Hamas am 7. Oktober 2023 hat die Schweiz das Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie

verwandter Organisationen erlassen.[xviii] Es gibt den Schweizer Behörden zusätzliche Instrumente in die Hand, um gegen allfällige Aktivitäten der Hamas oder die Unterstützung dieser Organisation in der Schweiz vorzugehen. Es erleichtert präventivpolizeiliche Massnahmen wie Einreiseverbote oder Ausweisungen sowie die strafrechtliche Beweisführung. Zudem erschwert es der Hamas, die Schweiz als Finanzdrehscheibe zu nutzen. Mit der Verordnung vom 10. April 2024 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen, welche die Hamas oder den Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, hat die Schweiz zudem Sanktionen der EU übernommen.

4 Schlusswort

Mit der Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung definiert der Bundesrat die Ziele und Handlungsfelder in diesem Bereich und gibt damit die Stossrichtung vor. Zusammen mit der nationalen Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bildet sie das Fundament des Schweizer Abwehrdispositivs. Die bestehenden Instrumente sollen gemäss der Ambition eines effektiven, risikobasierten, kooperativen und innovativen Abwehrdispositivs gezielt weiterentwickelt werden. Spezifische Schwerpunkte sollen in den folgenden Jahren in den nachfolgenden Bereichen gesetzt werden:

- Erhöhung der Effektivität: Einführung und Nutzung des Transparenzregisters; Erarbeitung von praxisgerechten Instrumenten in der Strafverfolgung und Stärkung der Aufsichtsbehörden

- Abstimmung auf die Risikolandschaft: Verbesserung der Datengrundlagen und Erstellung der Nationalen Risikobeurteilung

- Stärkung der Kooperation: Förderung der Zusammenarbeit (Public-Private, Public-Public und Private-Private)

- Unterstützung der Innovation: Kontinuierliche Anpassung und Stärkung der Instrumente und Ansätze, insbesondere im Bereich *Asset Recovery*

Die in der KGGT vereinten Bundesstellen werden für die Erarbeitung konkreter Massnahmenvorschläge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikobeurteilung und deren Umsetzung in den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten verantwortlich zeichnen.

Für eine effektive Bekämpfung der Finanzkriminalität sowie zur Sicherstellung eines *Level Playing Field* ist es unerlässlich, dass die Empfehlungen der FATF weltweit konsequent umgesetzt werden. Als Mitgliedsstaat der FATF wird die Schweiz regelmässig bezüglich der Qualität ihres Dispositivs zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beurteilt und stellt selbst Expertinnen und Experten für die Prüfung von anderen Staaten zur Verfügung. Im vierten Folgebericht zum letzten Länderexamen von 2016 hat die FATF im Oktober 2023 die Fortschritte der Schweiz bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkannt. Das nächste Länderexamen 2026 - 2027 bietet der Schweiz die Möglichkeit, weitere Fortschritte in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darzulegen.

Der Bundesrat wird die vorliegende Strategie bei Bedarf überprüfen und über eine Weiterentwicklung entscheiden. Die für 2026 vorgesehene Aktualisierung der nationalen Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie der für 2028 vorgesehene Prüfbericht der FATF zur Schweiz werden dem Bundesrat dabei wichtige Anhaltspunkte liefern.

Der Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz soll weiterhin zu den weltweit führenden, innovativen und global ausgerichteten Finanzplätzen gehören. Der Bundesrat und die zuständigen Behörden werden auch in Zukunft dafür sorgen, dass die Integrität des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt und dieser nicht durch Kriminelle missbraucht wird. Die Schweiz kann dabei auf einem soliden Fundament aufbauen. Die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert auch in Zukunft hohe und kontinuierliche Aufmerksamkeit sowie die Anstrengungen aller beteiligten Akteure – getreu dem gemeinsamen Ziel eines sauberen und integren Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts.

[i] Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (KGGT) publizierte am 9. Dezember 2024 in einem Bericht die neuesten Erkenntnisse zum Risiko der Proliferationsfinanzierung. Der Bericht enthält Vorschläge für Massnahmen zur Stärkung des Abwehrdispositivs in diesem Bereich. Im März 2025 hat der Bundesrat beispielsweise das Mandat der KGGT angepasst. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist neu ständiges Mitglied der KGGT und leitet die Untergruppe zur Proliferationsfinanzierung, welche alle für das Thema relevanten Bundesakteure vereinigt. Da diesen Arbeiten an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden soll, wird in der vorliegenden Strategie das Thema der Proliferationsfinanzierung nicht weiter behandelt.

[ii] https://www.sif.admin.ch/de/weltweit-fuehrend-verankert-schweiz

[iii] Die verschiedenen erwähnten Berichte der Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) sind auf der Internetseite der Meldestelle für Geldwäscherei MROS abrufbar. Siehe hier: https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/publikationen.html

[iv] *Bundesrat verabschiedet Strategie gegen Korruption 2026-2029*, Medienmitteilung des Bundesrates, https://www.news.admin.ch/de/newnsb/syBQpKw2vsJej8pI-NaQL

[v] https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/unrechtmaessig-erworbene-gelder.html

[vi] https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/organisierte-kriminalitaet/strategie-bekaempfung-ok.html

[vii] https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/terrorismus/terrorismus-aktuelle-lage/schweiz-ist-aktiv.html

[viii] https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/fedpol/strategie.html

[ix] https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html

[x] *Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele der FINMA und trifft deren Leitung,* Medienmitteilung des Bundesrates, https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103130.html

[xi] https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/berichte/risikomonitor/.

[xii] *Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes und weiterer Erlasse im Bereich der internationalen Zusammenarbeit*, Medienmitteilung des Bundesrates, https://www.sif.admin.ch/de/newnsb/H-eS-d3TACWQkgCKvXf0W

[xiii] *Swiss FIPPP: MROS und Privatsektor spannen für Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei zusammen*, Medienmitteilung des Bundesamtes für Polizei, https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103066.html

[xiv] *Kryptowährungen: Risiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind gestiegen,* Medienmitteilung des Bundesamtes für Polizei, https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/mm.msg-id-100215.html

[xv] *FINMA-Aufsichtsmitteilung zu Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz*, Medienmitteilung der FINMA, https://www.finma.ch/de/news/2024/12/20241218-mm-finma-am-08-24/

[xvi] *Vereinigtes Königreich, Frankreich und die Schweiz vereinbaren neue Allianz zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption*, Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft, https://www.edi.admin.ch/de/nsb?id=104571

[xvii] *Der Bundesrat will die Praxis der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte von PEP gesetzlich verankern*, Medienmitteilung des Bundesrates, https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101623

[xviii] *Bundesrat setzt Hamas-Verbot in Kraft*, Medienmitteilung des Bundesrates, https://www.bkb.admin.ch/de/newnsb/ltpf1CjPLL32Q-_6eM23L